
Veranstaltung:	57. Fortbildungsveranstaltung für HNO-Ärzte 31. Oktober bis 2. November 2024, Aufbau der Industrieausstellung: 30. Oktober 2024 Abbau der Industrieausstellung: 2. November 2024
Veranstaltungsort:	m:con – Congress Center Rosengarten in Mannheim Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim Internet: www.rosengarten-mannheim.de
Veranstalter / Auskunft:	Deutsche Fortbildungsgesellschaft der Hals-Nasen-Ohrenärzte mbH Haart 221, 24539 Neumünster Telefon (0 43 21) 97 26-0 Telefax (0 43 21) 97 26-11 E-Mail: fg@hno-aerzte.de Internet: www.fg-hno-aerzte.de
Dauer der Veranstaltung:	drei Veranstaltungs- und Ausstellungstage, 31. Oktober bis 2. November 2024 Aufbau der Industrieausstellung und Eröffnung am Mittwoch, dem 30. Oktober 2024
Teilnehmerzahl:	ca. 1.700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am wissenschaftlichen Programm ca. 100 Referentinnen und Referenten, ca. 140 Ausstellerfirmen

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung des beigefügten Anmeldeformulars, auf dem Sie bitte Ihre gewünschte Standgröße angeben. Nur das offizielle, vollständig ausgefüllte, unterzeichnete und termingerecht eingegangene Anmeldeformular gilt als Vertragsgrundlage sowie als Grundlage für die Standzuteilung. Über die Zulassung des Ausstellers sowie die Standplatzierung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, Anmeldungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen oder anzupassen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Flächenkapazität erschöpft ist. Mit der Standplatzbestätigung erhält der Aussteller den Standplan, die Rechnung über die Standmiete und ein Service-Handbuch für Aussteller mit weiteren Richtlinien und allgemeinen Informationen für Aussteller im Congress Center Rosengarten Mannheim. Die Vorgaben des Service-Handbuches sowie die Hausordnung des Veranstaltungsortes sind für den Aussteller verpflichtend. Der Austausch des zugeteilten Standplatzes sowie die Überlassung des Platzes an Dritte bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

2. Standmiete

Der Mietpreis beträgt € 315,00/qm zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer für die Dauer der Veranstaltung. Sie beinhaltet die mietweise Überlassung der Standfläche während der Ausstellung sowie der Auf- und Abbaueiten. Eine kürzere Ausstellungszeit als die drei Tage dauernde Veranstaltung ist nicht möglich. Die Standmiete sowie ggf. weitere Sponsoringleistungen werden aus Gründen der Transparenz unter Angabe des Ausstellers/Sponsors, der Höhe des gezahlten Gesamtbetrags sowie der Leistungsart auf der Internetseite des Veranstalters veröffentlicht.

3. Rechnungsfälligkeit

Alle vom Veranstalter berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug zu den auf den Rechnungen genannten Zahlungsterminen spesenfrei für den Empfänger zu entrichten. Bei abweichenden Zahlungszielen wird ein Rechnungsaufschlag von 7 % auf die Rechnungssumme fällig.

Ist die Standmiete bis dreißig Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht vollständig bezahlt, ist der Veranstalter berechtigt, den Mieter von der Teilnahme an der Industrieausstellung auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete plus Nebenkosten bleibt hiervon unberührt. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

4. Stornierung/Rücktritt von der Anmeldung

Nach Zusendung der Standplatzbestätigung hat der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Gelingt dem Veranstalter die Weitervermietung dieser Standfläche, behält sich der Veranstalter vor, gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in

Höhe von 25% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete zu erheben, dem Erstmietler steht es frei, einen geringeren Schaden des Veranstalters nachzuweisen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Verbote, besonderer Ereignisse (Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien, insbesondere Covid-19-Pandemie, Gesundheitsgefahren/Krankheiten, o.ä.), oder sonstiger Gründe, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. In diesem Falle entfällt der vereinbarte Standmietzins. Wird die bereits begonnene Veranstaltung aus einem solchen Grund abgebrochen, ist der vereinbarte Standmietzins anteilig, je angefangenem Tag, zu zahlen.

Ein weitergehender Schadens- oder Aufwendungsersatz, insbesondere für von dem Aussteller beauftragte Dienst- und Werkleistungen Dritter, ist von dem Veranstalter nicht geschuldet.

5. Nutzung von Flächen außerhalb der genehmigten Ausstellungsfläche

Ausstellungsflächen, die für die gastronomische Versorgung oder zur Lagerung außerhalb des Ausstellungsstandes genutzt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und werden mit € 315,00/qm zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Dauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

6. Ausstellungsflächen der Industrieausstellung

Die Ausstellung findet auf den Ebenen 0 und 1 des Congress Centers Rosengarten Mannheim statt. Die Nutzung der zugewiesenen Standfläche durch einen anderen Aussteller oder deren Untervermietung ist nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich angemeldet und durch den Veranstalter bestätigt wurde. Eine stillschweigende Untervermietung auf Basis von Genehmigungen früherer Kongressjahre ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechende Firma von der Industrieausstellung auszuschließen; der Standplatz ist unverzüglich zu räumen. Dem Aussteller erwächst hierbei kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Erstattung bereits gezahlter Ausstellergebühren für Standmiete, Zusatzausstattungen etc.

Die Zuweisung der Stände erfolgt durch den Veranstalter. Dabei ist dieser bemüht, den Wünschen der Aussteller zu entsprechen. Wünsche bzgl. der Standgröße und -lage können bei der Standplatzzuteilung nur bedingt berücksichtigt werden und entfalten keine Bindungswirkung für den Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Meinung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern, die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, Ersatzansprüche geltend zu machen oder vom Mietvertrag zurückzutreten.

7. Öffnungszeiten der Industrieausstellung

Donnerstag,	31.10.2024:	9:00 – 19:00 Uhr
Freitag,	01.11.2024:	9:00 – 19:00 Uhr
Samstag,	02.11.2024:	8:30 – 15:00 Uhr

Bitte beachten Sie: Das Congress Center wird 45 Minuten nach Ausstellungsende bzw. nach Veranstaltungsende geschlossen. Sollten die Stände trotz Aufforderung durch den Veranstalter nach diesem Zeitpunkt noch besetzt sein, so ist das Congress Center (m:con) berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Eine Ausnahme bilden vom Veranstalter zusätzlich angebotene Events, wie z. B. das Get-together auf dem Ausstellungsgelände. Hierüber werden die ausstellenden Firmen im Vorfeld informiert.

8. Auf- und Abbauzeiten

Der offizielle Standaufbau erfolgt am Mittwoch, dem 30. Oktober 2024. Der Standabbau erfolgt am Samstag, dem 2. November 2024, nach Veranstaltungsschluss, ab 15:00 Uhr. Die genauen Zeiten erhalten Sie mit der Standplatzbestätigung. Der Auf- und Abbau hat ausschließlich innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen. Ein Abbau des Standes oder das Entfernen von Ausstellungsgütern vor Beginn der festgelegten Abbauzeiten ist nicht zulässig. Die nach dem Abbautermin im Ausstellungsgelände verbliebenen Ausstellungsgüter werden auf Kosten und Gefahr der Standinhaber entfernt.

9. Standbau/Sicherheitsvorschriften

Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Wänden, Säulen und Fußböden ist untersagt. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist der Aussteller selbst zuständig.

Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarte Aussteller erweisen oder die nicht den Ausstellerbedingungen und dem Service-Handbuch entsprechen, zu verlangen.

Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z. B. Spiritus, Heizöl, Gas etc., ist untersagt. Alle für Standbau und

Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien sind als schwer entflammbar auszuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Das Aufkleben von Teppichböden ist nur mit rückstandsfreien, gut lösbaren Klebematerialien erlaubt.

Bei Kleberückständen wird die Sonderreinigung dem Aussteller weiterberechnet. Das Ankleben von Werbematerialien an den Wänden, Säulen oder sonstigen Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet.

10. Audio-/Videovorführungen

Vorführungen jeglicher Art auf dem Stand erfordern die Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass durch die Vorführung die Nachbarstände sowie der laufende Kongress nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Missachtung die Beendigung der Vorführung anzuordnen.

11. Zusatzausstattungen

Zusatzausstattungen wie Stromanschlüsse, Standaufbau, Mobiliar usw. sind ausschließlich online beim Congress Center Mannheim gesondert anzumelden und werden zusätzlich zur Standmiete von m:con – Congress Center Rosengarten in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass die Bestellfrist vor Veranstaltungsbeginn endet. Den Link für die Onlineanmeldung der Zusatzausstattungen sowie weitere Informationen dazu erhalten die Aussteller mit der Standplatzbestätigung.

12. Gastronomische Versorgung am Ausstellungsstand

Das Dorint Kongresshotel Mannheim besitzt das ausschließliche Cateringrecht im Congress Center Rosengarten. Sollten dennoch Speisen und/oder Getränke durch Aussteller während der Veranstaltung eingebracht werden, so ist das Dorint Kongresshotel berechtigt, unabhängig davon, ob zusätzlich Getränke und/oder Speisen vom Dorint bezogen werden, dem Aussteller eine Ablösesumme als Abgeltung für den entgangenen Umsatz in Rechnung zu stellen.

Der Veranstalter strebt eine Vereinbarung mit dem Dorint Kongresshotel über eine pauschale Ablösesumme an. Weitere Informationen hierzu sowie Anmeldeformulare für die Gastronomie-Bestellung direkt beim Dorint Kongresshotel erhalten Sie mit der Bestätigung Ihres Standplatzes.

13. Veranstaltungen des Ausstellers

Eigene Veranstaltungen des Ausstellers, welche die Kongressteilnehmer adressieren und die außerhalb des Veranstaltungsgeländes stattfinden, beispielsweise Get-together-Veranstaltungen, eigene Fortbildungsveranstaltungen o.ä., dürfen von dem Aussteller nicht während der Öffnungszeiten der Industrieausstellung bzw. während des wissenschaftlichen Programms durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, den Aussteller von der Industrieausstellung auszuschließen; der Standplatz ist unverzüglich zu räumen. Dem Aussteller erwächst hierdurch weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Ausstellergebühren (z.B. Standmiete, Zusatzausstattungen etc.) noch auf Schadensersatz. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und weitergehenden Schadensersatzes durch den Veranstalter bleibt unberührt.

14. Haftung, Versicherungen

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, der durch den Betrieb des von ihm eingesetzten Ausstellungsstandes und -gutes entsteht. Er stellt den Veranstalter von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Die Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, dessen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen resultiert. Der Veranstalter sowie m:con – Congress Center Rosengarten Mannheim übernehmen keine Obhutspflicht für das Ausstellungs-gut und die Standausrüstung sowie für Gegenstände, die sich im Eigentum des Ausstellers oder für ihn tätige Personen befinden. Es wird dem Aussteller empfohlen, sein Messe-/Ausstellungsgut sowie seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

15. Programm

Das Einladungsheft mit dem Programm erscheint im August 2024 und wird zeitgleich auf der Internetseite der Fortbildungsgesellschaft veröffentlicht: www.fg-hno-aerzte.de. Es werden Vorträge und Kurse von anerkannten Experten des Fachgebiets über Themen der praktischen HNO-Heilkunde gehalten, die auf die tägliche Praxis einschließlich belegärztlicher Tätigkeit ausgerichtet sind. Wir empfehlen den Ausstellern, sich auf diesen Personenkreis einzustellen. Die Referenten werden gebeten, die Pausen zwischen den Vorträgen einzuhalten, sodass die Teilnehmer ausreichend Zeit für den Besuch der Ausstellung zur Verfügung haben.

16. Geltendmachung von Ansprüchen

Mit dem Eingang des Anmeldeformulars beim Veranstalter gelten die Ausstellerbedingungen als vereinbart. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende geltend zu machen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Neumünster.

17. Nebenabreden

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.

18. Hinweis zum Hygienekonzept und weiteren Corona-Auflagen

Wir weisen darauf hin, dass sich aufgrund von Vorgaben des Veranstaltungsortes gesonderte Bestimmungen und Auflagen zu Schutz- und Hygienemaßnahmen ergeben können, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht näher präzisiert werden können (z.B. aufgrund Covid-19-Pandemie). Diese Bestimmungen können sich u.a. auf das Erbringen von Immunisierungsnachweisen gegen eine SARS-CoV-2-Infektion, die Pflicht zum Tragen einer Maske, den Standaufbau und Standabbau ggf. mit Zuteilung individueller Zeitfenster, Mindestabstände und Personenobergrenzen, den Ausschank von Speisen und Getränken, das Rahmenprogramm des Kongresses sowie weitere Hygieneschutzmaßnahmen beziehen und mit Einschränkungen für die Aussteller verbunden sein. Ein Recht zur Minderung der Standmiete oder der Kosten für Zusatzleistungen ergibt sich daraus nicht. Alle vom Kongresszentrum erlassenen Vorgaben und Maßnahmen sind von den Mitwirkenden an der Veranstaltung einzuhalten. Für die Umsetzung der Vorgaben auf den Ausstellungsflächen sind die ausstellenden Firmen selbst verantwortlich. Die detaillierten Vorgaben finden sich im Service-Handbuch für Aussteller, das vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

19. Verhaltenskodex

a) Den Ausstellern ist bewusst, dass Ärzte berufsrechtlich dazu verpflichtet sind, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten, insbesondere Herstellern, Vertreibern und sonstigen Leistungserbringern im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung, Herstellung, dem Vertrieb und der Beschaffung von Medizinprodukten und Arzneimitteln, ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren. Es soll nicht der Verdacht der unzulässigen Kooperation entstehen.

b) Die Gewährung von Vorteilen jeglicher Art (Sach-, Dienst-, Geldleistungen, Geschenke, Werbegaben, geldwerte Vorteile) ist grundsätzlich und unabhängig vom Anlass unzulässig, damit nicht der Eindruck einer Beeinflussung der ärztlichen Tätigkeit entstehen kann. Insbesondere ist es unzulässig, Vorteile für die Verordnung oder den Bezug von Arznei-, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten zu gewähren. Zulässig sind die vom Deutschen Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. beschlossenen Zuwendungen, z. B. in Form von Reisekostenerstattungen, pauschalen Aufwandsentschädigungen, Praxisausfallentschädigungen etc. Jegliche Zuwendungen an Ärzte sowie der Anlass der Zuwendung sind schriftlich zu dokumentieren.

c) Beiträge zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) sind ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

d) Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, Heilmittelerbringer oder sonstige Dritte durchführen (Anwendungsbeobachtungen, Vorträge), muss die hierfür bestimmte Vergütung bzw. das Honorar der erbrachten Leistung entsprechen und angemessen sein.

e) Die Aussteller verpflichten sich neben der Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Heilmittelwerbegesetzes auch zur Einhaltung des Kodex Medizinprodukte des Bundesverbands Medizintechnologie e. V. bzw. der Kodizes des Vereins Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V. (FSA). Der Veranstalter bzw. dessen Organisatoren verpflichten sich, den Kodex der Funktionsträger und Organe des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. und der Deutschen Fortbildungsgesellschaft der Hals-Nasen-Ohrenärzte mbH einzuhalten und auf die entsprechende Wahrung der berufsrechtlichen Vorgaben durch die Mitglieder des Berufsverbandes hinzuwirken.

Deutsche Fortbildungsgesellschaft der HNO-Ärzte mbH
Haart 221
24539 Neumünster
Tel.: + 49 (0) 43 21 / 97 26-0
Fax: + 49 (0) 43 21 / 97 26-11 od. -41
E-Mail: fg@hno-aerzte.de
Internet: www.fg-hno-aerzte.de

Sitz: Neumünster, Registergericht Kiel HRB 879 NM
USt-ID-Nr.: DE20 292 45390
Geschäftsführer: Thomas Hahn